

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zur

Gemeindeversammlung

**am Montag, 9. September 2024, 19.30 Uhr,
im Zentrum Tannewäg, Tannewäg 28, Rafz**

eingeladen. Folgende **Geschäfte** werden behandelt:

1. Offene Jugendarbeit in Rafz, Zusammenarbeit mit Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA, Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 150'000.--
2. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Aktenauflage, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. **ab Montag, 26. August 2024** in der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Präsidiales und Dienste, Ebene 3, während der Öffnungszeiten des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf. Sie können zudem auf der Website www.rafz.ch in der Rubrik „Gemeindeversammlungen“ eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens zehn Arbeitstage** (bis Montag, 26. August 2024) vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung und Apéro

Im Anschluss an die offizielle Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat die Bevölkerung über folgende Themen:

- Umsetzung Schulraumplanung
- Deponie in der ehemaligen Lehmgrube Bleiki
- Hochwasserschutz Landbach

Hierbei besteht die Möglichkeit zu einem aktiven Austausch (offene Diskussion) mit dem Gemeinderat. Nachher sind alle zum Apéro eingeladen.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme.

Rafz, 26. August 2024

Gemeinderat Rafz



1. **Offene Jugendarbeit in Rafz, Zusammenarbeit mit Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA, Bewilligung der jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 150'000.--**
-

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Für die Aufgabenübertragung der Jugendarbeit an eine private Leistungserbringerin wird ab 2025 ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 150'000.-- bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit der Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA eine Leistungsvereinbarung für die Jugendarbeit in Rafz abzuschliessen und diese nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu verlängern.
3. Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, über den Verzicht zur Aufgabenübertragung der Jugendarbeit an eine private Leistungserbringerin zu entscheiden, sofern diese Aufgaben wieder durch eigene Angestellte der Gemeinde ausgeübt werden sollen.

Rafz, 9. Juli 2024

Gemeinderat Rafz

Kurt Altenburger
Gemeindepräsident

Manfred Hohl
Gemeindeschreiber

Behördliche Referentin: Gemeinderätin Ursula Wischniewski

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung stimmte am 23. März 2009 einer 80 %-Stelle für die Jugend- und Gemeinwesenarbeit ab 1. Januar 2010 zu, dies nach einer dreijährigen Projektphase. Grundlegend für diesen Entscheid war das im Jahr 2004 entwickelte Kinder- und Jugendkonzept. Im Januar 2020 wurde das Konzept überarbeitet und als Konzept „Offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Rafz“ weitergeführt.

Am Standort Tannewäg 6 betreibt die Gemeinde Rafz heute einen Jugendtreff. Für die Jugend- und Gemeinwesenarbeit sind im Stellenplan dafür 140 Stellenprozentante vorgesehen. Die Mitarbeitenden der Jugend- und Gemeinwesenarbeit unterstehen der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit.

Im Rahmen der Legislaturziele 2022 bis 2026 hat sich der Gemeinderat Rafz für die Jugend folgenden Schwerpunkt gesetzt:

Wir kennen die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und begleiten deren Freizeitaktivitäten dort aktiv und aufsuchend mit, wo Brennpunkte dies nötig machen. Das Rafzer Kinder- und Jugendkonzept ist überarbeitet und erste Massnahmen sind umgesetzt.

Ein Bestandteil des bisherigen Kinder- und Jugendkonzepts ist die aufsuchende Jugendarbeit, welcher bisher nicht genügend Rechnung getragen werden konnte. Aufsuchende Jugendarbeit bedeutet das aktive Zugehen auf die Jugendlichen. Die Jugendarbeitenden sollen unabhängige und wohlgesinnte Autoritäten darstellen. Sie suchen die Jugendlichen an ihren Treffpunkten auf und offerieren Unterhaltungsangebote, die sich nicht ausschliesslich auf die Örtlichkeiten rund um den Jugendtreff beschränken. Die Hemmschwelle der Jugendlichen soll durchbrochen werden, indem sie direkt angesprochen werden. Sie müssen nicht den Mut aufbringen, auf jemanden zuzugehen. Selbstverständlich dürfen und können sich die Jugendlichen eigenständig an die zur Verfügung stehenden Fachpersonen wenden. Das Ziel ist, die Jugendlichen in ihren verschiedenen Lebenssituationen abzuholen, sie zu begleiten sowie an der Gesellschaft teilhaben zu lassen. Soziale Benachteiligungen sollen abgebaut und die Sozialkompetenzen der Jugendlichen gefördert werden, um Suchtverhalten, Littering, Vandalismus, Gewalt usw. entgegenzuwirken.

Die Ressortvorsteherin Soziales und Gesundheit hat sich mit den Gemeinderäten der Gemeinden im unteren Rafzerfeld ausgetauscht. Die Gemeinden im unteren Rafzerfeld (Hüntwangen, Wasterkingen und Wil) haben keine mit Rafz vergleichbare Jugendarbeit, weshalb zahlreiche Jugendliche nach Rafz kommen und das Angebot der Rafzer Jugendarbeit beanspruchen. Ungefähr 10 % der Jugendlichen im Jugendtreff Rafz sind Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR). Bisher hat die Gemeinde Rafz keine finanzielle oder anderweitige Entschädigung der Gemeinden im unteren Rafzerfeld für die Abdeckung der Jugendarbeit erhalten, da eine vertragliche Grundlage fehlt.

Die Gemeinden im unteren Rafzerfeld sowie die Gemeinde Rafz haben ein Interesse an einer künftigen Zusammenarbeit im Bereich Jugendarbeit. Vorausschauend auf die Zusammenlegung der Sekundarschulen der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld und der Gemeinde Rafz mit Schulstandort Rafz wäre dies vorteilhaft, da sich der grösste Teil der Jugendlichen künftig vermehrt in Rafz aufhalten wird.

Die Gemeinden erachten eine Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA als am zielführendsten. Alle Gemeinden schliessen eine bilaterale, individuell auf sie zugeschnittene Leistungsvereinbarung mit MOJUGA ab. MOJUGA ist auf offene Kinder- und Jugendarbeit spezialisiert, sie betreibt aber auch Jugendtreffs.

Durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit MOJUGA beteiligen sich alle Gemeinden des Rafzerfelds anteilmässig an der Finanzierung der Jugendarbeit. Eine Vereinbarung zur Mitfinanzierung der Infrastruktur des Jugendtreffs kann bei Bedarf ergänzend noch zusätzlich getroffen werden.

Zusammenarbeit mit MOJUGA und Inhalt der Leistungsvereinbarung

Das Leistungsangebot von MOJUGA umfasst folgende Handlungsfelder:

- Vernetzung, Steuerung und Koordination
- Begleitung von Jugendräumen
- Aufsuchende Jugendarbeit
- Projekte und Aktivitäten

MOJUGA übernimmt somit die Jugendarbeit mit Administration, Personalwesen und Verwaltung. Der Jugendtreff wird personell neu direkt von MOJUGA geführt und für die Bewirtschaftung des Inventars ist ebenfalls MOJUGA zuständig. MOJUGA betreibt zusätzlich zum Jugendtreff aufsuchende Jugendarbeit. MOJUGA sorgt sich um die Vernetzung mit kommunalen Anlaufstellen und kommuniziert auf geeignetem Weg mit den verschiedenen Anspruchsgruppen.

Die bisherigen von der Gemeinde angestellten Jugendarbeitenden werden grundsätzlich von MOJUGA übernommen, sofern dies von ihnen gewünscht wird. Die Gemeinde muss den bisherigen Jugendarbeitenden formell kündigen, es kann jedoch auch eine Übertrittsvereinbarung getroffen werden. Die Jugendarbeitenden müssen sich neu bewerben und werden anschliessend privatrechtlich bei MOJUGA angestellt. Die Entlohnung ist marktgerecht und erfolgt anhand von Lohnbändern. MOJUGA erstellt einen Stellenplan für die Gemeinde und klare Aufgabenprofile für die Jugendarbeitenden. Diese können sich dank der administrativen Entlastung voll und ganz auf die Jugendlichen konzentrieren.

Bei personellen Abgängen stellt MOJUGA neue Fachkräfte zur Verfügung und kümmert sich um die Einarbeitung. Die erschwerte Personalsuche aufgrund des Fachkräftemangels sorgt in kleineren Gemeinden oftmals für längere Vakanzes, was durch die Zusammenarbeit mit MOJUGA verhindert werden kann. Bei krankheits- oder ferienbedingten Absenzen sucht MOJUGA eine Vertretung und umgeht die vorübergehende Schliessung des Jugendtreffs.

Im Entwurf der Leistungsvereinbarung werden unter anderem der Leistungsumfang in Stunden und die gewünschten Dienstleistungen geregelt. MOJUGA leistet pro Vertragsjahr 1'305 Stunden aktive Jugendarbeit für die Gemeinde Rafz. Die Gemeinde entschädigt diese Leistungen zu einem pauschalen Preis von Fr. 150'000.-- pro Vertragsjahr. In diesem Betrag nicht inbegriffen sind sämtliche Kosten und Investitionen für Liegenschaften (inklusive Reinigung sanitäre Anlagen und zwei bis drei Grundreinigungen pro Jahr), welche für die Umsetzung der Leistungsvereinbarung nötig sind.

MOJUGA bildet eine Steuergruppe mit Personen aus allen Gemeinden im Rafzerfeld. Vertreten sind Gemeinderäte, Abteilungsleitende der Gemeinden, die regional beauftragten Fachpersonen von MOJUGA und nach Bedarf auch die Jugendarbeitenden. Die Steuergruppe koordiniert die Bedürfnisse aller Gemeinden und sorgt sich um die zeitnahe Umsetzung von Aufgaben und Projekten. Halbjährlich findet eine Berichterstattung an die Gemeindeverantwortlichen statt.

Finanzielles und Rechtliches

Im Jahr 2023 betragen die Kosten für die Jugendarbeit gemäss Jahresrechnung netto rund Fr. 141'000.--. Darin enthalten sind die Aufwendungen für das eigene Personal, die Kosten für die Geräte und Betriebsmittel sowie die Lebensmittel für den Kiosk, welche an die Jugendlichen verkauft werden. Gemäss Stellenplan sind für die Jugendarbeit 140 Stellenprozente vorgesehen. Im Jahr 2023 konnten die Stellen jedoch nur mit je 60 % besetzt werden, weshalb auf die aufsuchende Jugendarbeit verzichtet werden musste. Bei einer Beschäftigung im Umfang des Stellenplans würden die Personalkosten (Bruttolohn inkl. Sozialversicherungsbeiträge) um rund Fr. 20'000.-- höher liegen und die jährlichen Gesamtkosten somit rund Fr. 160'000.-- betragen.

Die Jugendarbeit in Rafz soll von einer Lösung mit eigenen Angestellten in eine Lösung mit einer Leistungsvereinbarung an eine private Stiftung überführt werden. Es besteht somit ein erheblicher Entscheidungsspielraum, weshalb die damit verbundenen Kosten von jährlich Fr. 150'000.-- als neue Ausgaben zu werten sind.

Gemäss Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis und mit Fr. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck.

Hinweis:

Der Entwurf der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA ist auf der Website der Gemeinde Rafz, www.rafz.ch, verfügbar:

- ⇒ Politik
- ⇒ Gemeindeversammlungen
- ⇒ Gemeindeversammlung vom 9. September 2024

Offene Jugendarbeit in Rafz, Zusammenarbeit mit Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA

Stellungnahme der RPK vom 21. August 2024

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 09. September 2024:

- 1. Für die Aufgabenübertragung der Jugendarbeit an eine private Leistungserbringerin wird ab 2025 ein jährlich wiederkehrender Kredit von Fr. 150'000.-- bewilligt.**
- 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, mit der Stiftung für Kinder- und Jugendförderung MOJUGA eine Leistungsvereinbarung für die Jugendarbeit in Rafz abzuschliessen und diese nach Ablauf der festen Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu verlängern.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, über den Verzicht zur Aufgabenübertragung der Jugendarbeit an eine private Leistungserbringerin zu entscheiden, sofern diese Aufgaben wieder durch eigene Angestellte der Gemeinde ausgeübt werden sollen.**

Die RPK hat den Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2024 sowie die Unterlagen zu diesem Geschäft geprüft und mit dem Gemeinderat offene Fragen geklärt.

MOJUGA ist auf offene Kinder- und Jugendarbeit spezialisiert. Die Gemeinde Rafz sowie die Gemeinden des unteren Rafzerfeld erachten eine Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Stiftung MOJUGA im Rahmen der Zusammenführung der Sekundarschule als am zielführendsten.

Der Antrag sieht vor, dass MOJUGA pro Jahr rund 1'300 Stunden aktive Jugendarbeit für die Gemeinde Rafz leistet und dafür mit einem pauschalen Betrag von Fr. 150'000.-- pro Jahr entschädigt wird. Die budgetierten Kosten der aktuellen Jugendarbeit mit 140 Stellprozenten betragen Fr. 160'000 - somit ist der vorliegende Antrag kostenneutral.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung vom 09. September 2024 die Genehmigung der drei Anträge.

Rafz, 21. August 2024

Rechnungsprüfungskommission Rafz



Kurt Frei, Präsident



Stefan Neukom, Aktuar

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen eine Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen der Gemeindeschreiber oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie **in der Versammlung gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein „**formloser Rechtsbehelf**“ und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.